

## Allgemeine Mietbestimmungen Lager

Metro Umzüge GmbH

### Allgemeines

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Kündigungstermin ist der gleiche Tag des Monats wie der Mietbeginn. Erfolgt die Auslagerung nach dem Kündigungstermin, ist die Miete für jede angebrochene Woche geschuldet. Auslagerungen sind mind. 10 Tage voraus bekannt zu geben.

Der Mietzins ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Pflanzen und Lebensmittel sowie feuergefährliche, leicht brennbare Gegenstände dürfen nicht eingelagert werden. Gefährdete Gegenstände wie Teppiche, Matratzen, Wäsche usw. müssen vor der Einlagerung gereinigt und mit Mottenschutz behandelt werden. Die Haftung für sämtliche Schädlingsbefall wird weggebunden.

### 1. Kündigung

Die Kündigung hat unter Einhaltung der vereinbarten Frist mit Einschreibebrief zu erfolgen. Die Kündigung ist gültig, wenn Sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Empfänger eintrifft oder abholbereit bei der Post liegt.

### 2. Sicherstellung

Der Vermieter kann bei Vertragsabschluss ein Depot in der Höhe von drei Monatszinse als Sicherstellung verlangen. Diese Sicherstellung ist vor Antritt des Mietverhältnisses an Der Vermieter zu bezahlen. Das Depot gilt als Sicherstellung für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Mieters.

### 3. Mietgebrauch

Das Mietobjekt dient zur Lagerung von persönlichen und kommerziellen Gegenständen. Es dürfen keine Gegenstände gelagert werden, die gemäss den Vorschriften der Feuerpolizei als explosiv oder feuergefährlich eingestuft werden oder die dem Mietobjekt bzw. der Liegenschaft, in welcher sich dieses befindet, in anderer Weise Schaden zufügen können (z.B. Ungeziefer, Motten dreckige Wäsche, Lebensmittel offen). Der Mieter haftet für jeden Schaden, welcher dem Mietobjekt oder an der Mitgliedschaft durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Der Vermieter hat das Recht, gemeinsam mit dem Mieter, Kontrollen vorzunehmen, wenn dazu begründeter Anlass besteht.

### 4. Verzug

Gerät der Mieter mit Zahlung des Mietzinses in Verzug, so gilt Art. 257d OR. Der Vermieter hat das Recht, einen Ortsüblichen Verzugszins zusammen mit einer Mahngebühr zu erheben. Die als Kontaktperson genannte Person ist seitens des Mieters auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Fristansetzungen im Sinne der erwähnten Gesetzbestimmung ermächtigt.

### 5. Faustpfandbestellung

Der Vermieter hat an allen Gegenständen, welche der Mieter in das Mietobjekt einbringt, ein Pfandrecht für sämtliche Forderungen der Vermieterin aus dem vorliegenden Mietvertrag, mit denen er sich in Verzug bringt. Der Vermieter ist nach Ihrer Wahl zur freihändigen oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Mieter mit seinen vertraglichen Leistungen in Verzug ist. Erweist sich eine Verwertung des Lagergutes mangels Nachfrage oder mangels Handelswertes als unmöglich, steht dem Vermieter überdies das Recht zu, nach erfolglosem Anbieten die im Mietobjekt eingebrachten Güter dem Abfuhrwesen zu übergeben.

### 6. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung. Es ist untersagt Lagergut oder Abfälle ausserhalb des von dem Mietobjektes im Bereich der Liegenschaft zu deponieren. Die Benutzung der Laderampe muss auf die kürzest mögliche Zeit beschränkt werden. Parkieren im Rampenbereich ist verboten.

### 7. Zutritt des Vermieters und seiner Vertreter

Der Mieter hat das Recht, an Werktagen, zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr, seinen Lagerplatz zu betreten. Der Mieter oder sein Stellvertreter haben sich im Büro zu melden und sich auszuweisen. Der Vermieter bzw. ihr Personal werden den Lagerraum aufschliessen und Aufsicht halten. Zutritt ausserhalb der vorerwähnten Geschäftszeiten ist nicht möglich. Macht der Mieter von der Möglichkeit des zwischenzeitlichen Lagerzutrittes Gebrauch, so wird jegliche Haftung betr. ev. Beschädigungen abgelehnt.

### 8. Versicherungen

Die Versicherung des Lagergutes gegen Einbruch, Wasser- und Feuerschäden ist Sache des Mieters. Der Vermieter bietet aufgrund der bestehenden Sicherheitseinrichtungen die Möglichkeit, günstige Versicherungsbedingungen durch einen Spezialvertrag abzuschliessen.

### 9. Übergabe und Rückgabe der Mietersache

Auf Ende der Mietdauer ist die Mietsache in gutem Zustande, vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt, bis spätestens am ersten Werktag nach Beendigung des Mietverhältnisses bis 12:00 Uhr der Vermieterin zurückzugeben. Die Abnahme der Mietsache findet in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertreter statt.

### 10. Adressangabe

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bei Wohnsitzwechsel sofort schriftlich seine neue Adresse mitzuteilen. Sämtliche Umtriebe aus Missachtung dieser Pflicht gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters, insbesondere wenn zusätzlich eine Sachlage nach § 7 und 8 besteht.

Metro Umzüge GmbH

☎ 0848 18 18 18

www.metro-umzug.ch  
info@metro-umzug.ch

Hauptsitz

**Mittelland**

Industriestrasse 3  
4543 Deitingen

Filiale

**Nordwestschweiz**

Äussere Mattenstrasse 27  
5036 Oberentfelden

Filiale

**Nordostschweiz**

Albisriederstrasse 203b  
8047 Zürich

Filiale

**Zentralschweiz**

Tribtschenstrasse 86  
6005 Luzern

## 11. Änderungen

Sämtliche Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit der vorliegende Vertrag nichts anderes bestimmt gelten die Bestimmungen von Art. 253ff OR über den Mietvertrag.

## 12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vorliegenden Mietverhältnis vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Ort der gemieteten Sache. Dieser Gerichtsstand gilt unwiderruflich auch nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Metro Umzüge GmbH

☎ **0848 18 18 18**

[www.metro-umzug.ch](http://www.metro-umzug.ch)  
[info@metro-umzug.ch](mailto:info@metro-umzug.ch)

Hauptsitz

**Mittelland**

Industriestrasse 3  
4543 Deitingen

Filiale

**Nordwestschweiz**

Äussere Mattenstrasse 27  
5036 Oberentfelden

Filiale

**Nordostschweiz**

Albisriederstrasse 203b  
8047 Zürich

Filiale

**Zentralschweiz**

Tribschenstrasse 86  
6005 Luzern